



## Antrag auf Übernahme der Teilnahmebeiträge für Kinder in einer Kindertageseinrichtung

(gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII) ab \_\_\_\_\_

Erstantrag

Folgeantrag

Ich/Wir beantrage(n) die Übernahme der Teilnahmebeiträge für den Besuch einer/eines

Kinderkrippe  Kindergarten  Kinderhort  \_\_\_\_\_

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

### 1. Kind(er), für welche(s) die Übernahme beantragt wird:

	1. Kind	2. Kind
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift		
Sorgerechtsinhaber	<input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> _____

### 2. Eltern des Kindes/der Kinder

	Vater	Mutter
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Familienstand		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift		
Telefon (für Rückfragen)		
Arbeitgeber/Anschrift/Telefon		

Derzeit erhalte/n ich/wir folgende Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II - "Hartz IV")
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
- Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII
- Grundleistung oder Leistung in besonderen Fällen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

**Sofern Sie eine der genannten Leistungen beziehen, wird der Teilnahmebeitrag Ihres Kindes/werden die Teilnahmebeiträge Ihrer Kinder in der Kindertageseinrichtung vollumfänglich übernommen. Legen Sie hierzu bitte unbedingt den zugehörigen Leistungsbescheid vor. Der Zeitraum der Übernahme richtet sich nach dem bewilligten Zeitraum des vorgelegten Leistungsbescheides. Gegebenenfalls müssen Sie für den von Ihnen beantragten Gesamt-Zeitraum somit Folgebescheide oben genannter Leistungen nachreichen.**



3. NUR sofern Sie keine der umseitig genannten Leistungen beziehen, füllen Sie bitte die nachfolgenden Angaben auf dieser Seite zu den finanziellen Verhältnissen aus:

Einkommen des Kindes/der Kinder:		
	1. Kind	2. Kind
Kindergeld		
sonstiges Einkommen (z.B. Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen, Halbwaisenrente)		
Einkommen der Eltern:		
	Vater	Mutter
Nettoeinkommen der letzten <b>12 Monate, bei Selbständigen:</b> Steuerbescheide, G + V-Rechnungen der letzten <b>3 Jahre</b> + Einnahmenüberschussrechnung		
Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch III		
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)/ Bundesausbildungsförderung (BAföG)		
Krankengeld		
Rente(n)		
Elterngeld		
sonstige Einkünfte (z.B. Steuerrückerstattung, Vermietung/Verpachtung, Photovoltaik, Zinseinkünfte, Unterhaltsleistungen)		
Weitere Personen (mit/ohne Einkommen) im Haushalt der Eltern (weitere eigene Kinder, Stiefkinder, Lebenspartner, Großeltern etc.):		
Name, Vorname	Geburtsdatum	Einkommen (z. B. mtl. Nettoeinkommen, Kindergeld/-zuschlag, Unterhalt, BAB, BAföG, Renten)
Notwendige Aufwendungen und besondere Belastungen monatlich (gegebenenfalls Beiblatt verwenden):		
	Vater	Mutter
Kaltmiete oder Schuldzinsen (nur für Baudarlehen <u>ohne</u> Tilgung)		
Hausnebenkosten (Müllabfuhr, Kaminkehrer, Grundsteuer, Kanal-/Abwasser)		
Gebäudeversicherung (z. B. Brand-, Glas-, Sturm-, Hagelversicherung)		
Hausratversicherung		
Unfallversicherung(en) soweit <u>nicht</u> vermögensbildend		
Privat-Haftpflichtversicherung		
sonstige Versicherungen (Altersvorsorge, Lebensversicherung soweit <u>nicht</u> vermögensbildend, Rechtsschutz, private Krankenversicherung - soweit kein gesetzl. Krankenversicherungsschutz besteht, KFZ)		
sonstige Belastungen (z. B. Aufwendungen für Fahrten zur Arbeitsstelle mit PKW bzw. öffentl. Verkehrsmitteln - einfache Entfernung in km/Anzahl der Arbeitstage pro Woche bzw. Bus-/Bahnticket, Arbeitsmittel, Unterhaltszahlungen, Leibgeding an Eltern)		

Die Bearbeitung zu Nummer 3 ist nur möglich, wenn alle Angaben durch entsprechende Nachweise (z. B. Mietvertrag, Netto-Verdienstbescheinigungen, Kontoauszüge, Beitragsrechnungen, Versicherungspolice, Bescheide) belegt werden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Soweit Sie zum Nachweis Ihrer finanziellen Situation Kontoauszüge vorlegen wollen (nicht älter als drei Monate), können bestimmte Soll-Buchungen, d. h. Ausgaben - sofern diese nicht den Bereich Ihrer Auskunftspflicht betreffen - geschwärzt werden. Schwärzungen bei Soll-Buchungen können insbesondere dann vorgenommen werden, wenn die Buchungstexte Angaben über besonders geschützte Daten im Sinne des § 67 Abs. 12 SGB X enthalten. Dazu zählen Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Das Schwärzen von Haben-Buchungen, d. h. Einnahmen, hingegen kann zur Verletzung der Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 1 SGB I führen, da grundsätzlich das gesamte Einkommen zu berücksichtigen ist.

**Wichtige Hinweise!**

- Unvollständige Anträge verzögern die Bearbeitung. Von telefonischen Sachstandsanfragen bitten wir abzusehen. Sie helfen uns damit, die Anträge schnellstmöglich bearbeiten zu können.
- Die Übernahme kann für (Schul-)Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beantragt werden, wenn sie eine Kindertageseinrichtung besuchen (§ 90 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).
- Wenn Sie die Übernahme für eine Schulkindbetreuung im Kindergarten bzw. im Kinderhort beantragen, legen Sie bitte die mit der Kindertageseinrichtung geschlossene Buchungsvereinbarung vor. Dies gilt auch bei Änderungen.
- Sie sind verpflichtet, uns wesentliche Änderungen in den Einkommens- und Familienverhältnissen sowie einen Wohnortswechsel unverzüglich mitzuteilen.
- Teilnahmebeiträge für Kindertageseinrichtungen werden von uns grundsätzlich erst ab dem ersten Lebensjahr des Kindes übernommen. Sollten Sie Ihr Kind bereits im Alter von unter einem Jahr in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen, so ist diese zusätzliche Übernahme des Beitrages von Ihnen gesondert unter Angabe der Gründe zu beantragen (bitte Beiblatt anfügen). Die Übernahme von Beiträgen für Schulkinder in einer Kindertageseinrichtung (Kinderhort oder -garten) unterliegt ebenfalls einer Bedarfsprüfung und ist von Ihnen gesondert zu begründen (bitte Beiblatt anfügen).
- Teilnahmebeiträge für Kindertageseinrichtungen werden, wenn ein oder beide Elternteile zu Hause sind, grundsätzlich bis zu einer Buchungszeit von maximal 8 Stunden übernommen. Bei einem längeren Bedarf ist dies von Ihnen in einem Beiblatt zu begründen.
- Förderfähige Beiträge in Kindertageseinrichtungen sind Grundbeitrag, Spiel- und Getränkegeld sowie Kosten des Mittagessens. Ein von uns übernommener Teilnahmebeitrag wird direkt auf das Konto der Kindertageseinrichtung überwiesen.

ACHTUNG: Antragsteller, die Leistungen nach SGB II (Hartz IV), SGB XII (Sozialhilfe) oder Kinderzuschlag/Wohngeld beziehen, müssen für das Mittagessen einen gesonderten Antrag bei der Bildungs- und Teilhabestelle des Sozialamtes am Landratsamt Rottal-Inn einreichen. Ausnahme: für die Schulkindbetreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kinderhort bzw. -garten) sind wir zuständig.

- Eine Übernahme erfolgt grundsätzlich längstens bis zum Ende des beantragten Kindergartenjahres (31.08.). Bei Bedarf ist von Ihnen für das darauf folgende Kindergartenjahr ein neuer Antrag zu stellen.

Ich versichere/Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig, vollständig und zutreffend sind. Von o. g. Hinweisen habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich/wir verpflichtet bin/sind, alle Tatsachen anzugeben und verlangte Nachweise vorzulegen, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 SGB I).
- ich/wir verpflichtet bin/sind, sofort und unaufgefordert Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind. Insbesondere in den Einkommens-, Familien- und Wohnorts-/Aufenthaltsverhältnissen. Änderungen in den Betreuungszeiten des Kindes/der Kinder sind dem Amt für Jugend und Familie Rottal-Inn ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- ich/wir wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann/können (§ 263 Strafgesetzbuch - StGB) und zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten muss/müssen.
- die Leistungen versagt oder entzogen werden können, wenn ich meiner/wir unserer Mitwirkungspflicht nicht nachkomme(n) (§ 66 SGB I).

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die zur Bearbeitung des Antrages erforderlich sind, an die beteiligten Stellen weitergegeben werden.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass ein übernommener Teilnahmebeitrag direkt auf das Konto der Kindertageseinrichtung überwiesen wird.

Ort, Datum

Unterschrift sorgeberechtigter Eltern / sorgeberechtigter Elternteil

## Bestätigung der Kindertageseinrichtung:

Das Kind/die Kinder besucht/besuchen die Kindertageseinrichtung ab/seit \_\_\_\_\_.

Mit den Eltern wurde(n) folgende Buchungszeit(en) vereinbart:

\_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_  wöchentlich  täglich \_\_\_\_\_ Stunden  
**Name, Vorname 1. Kind**

\_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_  wöchentlich  täglich \_\_\_\_\_ Stunden  
**Name, Vorname 2. Kind**

Für die o. g. Buchungszeit/Buchungszeiten ergibt/ergeben sich folgende(r) monatliche(r) Betrag/Beträge:

	1. Kind	2. Kind
Grundbeitrag (inkl. Spiel- und Getränkegeld)		
ggf. abzgl. staatl. Zuschuss		
ggf. abzgl. Geschwisterermäßigung		
<b>mtl. Teilnahmebeitrag</b>		
Mittagsverpflegung <input type="checkbox"/> mtl. Pauschalierung <input type="checkbox"/> Einzelabrechnung je Mahlzeit		
sonstiges		

Der Beitrag wird für  12 Kalendermonate erhoben  
 (September - August)  
 11 Kalendermonate erhoben  
 (September - Juli)

**ACHTUNG:** Antragsteller, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Kinderzuschlag/Wohngeld beziehen, müssen für das Mittagessen einen gesonderten Antrag bei der Bildungs- und Teilhabestelle einreichen. Ausnahme: bei Schulkindbetreuung in KiGa bzw. Hort

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift und Stempel der Einrichtung



Das Landratsamt Rottal-Inn erfasst Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Übernahme der Teilnahmebeiträge für Kinder in einer Kindertageseinrichtung bearbeiten zu können.

**Verantwortlich** für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, Telefon: 08561 20-0, E-Mail: info@rottal-inn.de.

Soweit die Angabe der Daten **freiwillig** ist: Wenn Sie keine oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag möglicherweise nicht richtig und vollumfänglich bearbeiten.

Soweit eine **Verpflichtung** zur Angabe der Daten besteht: Die Verpflichtung ergibt sich aus §§ 62 ff. SGB VIII i. V. m. §§ 67 ff. SGB X sowie § 97 a SGB VIII.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich direkt bei der betroffenen Person, also bei Ihnen, erhoben. Besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird dieser Auskunftsanspruch von Ihnen nicht erfüllt, so behalten wir uns vor, die benötigten Daten bei anderen Stellen zu erheben.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Eine **Weitergabe** Ihrer Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz).

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Rottal-Inn so lange **gespeichert**, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Sie haben folgende **Rechte**:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, **Auskunft** über die zur Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** zu
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** oder **Einschränkung** der Verarbeitung verlangen sowie **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegen.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht oder die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein **Recht auf Datenübertragbarkeit** zu.
- Falls Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Rottal-Inn durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die **Einwilligung** jederzeit für die Zukunft **widerrufen**. Der Widerruf wirkt jedoch nicht rückwirkend, sodass die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung rechtmäßig bleibt.

Sollten Sie von Ihren hier genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Rottal-Inn erreichen Sie unter folgender Anschrift:  
Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, Telefon: 08561 20-0, E-Mail: dsb@rottal-inn.de

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.  
Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, Adresse: Wagmüllerstraße 18, 80538 München,  
Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de,  
Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/>